CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/21/INF.16 2 August 2012

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012) Punkt 5b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG: Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen

Anwendbarkeit der schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen

Eingereicht von Österreich^{1,}

Einleitung

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN dürfen die in 1.6.7 der dem ADN beigefügten Verordnung enthaltenen schiffsbezogenen Übergangsbestimmungen nur angewendet werden, wenn das Schiff zum Zeitpunkt der Anwendung der beigefügten Verordnung gemäß Artikel 11 Abs. 1 zur Beförderung gefährlicher Güter zugelassen war.

Dieser Zeitpunkt ist der 28. Februar 2009, unabhängig vom Datum des Beitritts einer Vertragspartei.

Mit wachsendem zeitlichem Abstand von diesem Datum wird es immer schwieriger festzustellen, ob die Voraussetzung für die Anwendung von Übergangsbestimmungen erfüllt ist. Es gibt ein Beispiel eines Schiffes, das aus einem Mitgliedstaat der ZKR in eine andere Vertragspartei verkauft wurde und nach einem weiteren Eigentümerwechsel im österreichischen Register eingetragen worden ist. Das Schiff hatte zuletzt ein Zulassungszeugnis der anderen Vertragspartei, nun soll ein Zulassungszeugnis von Österreich ausgestellt werden. Der derzeitige Eigentümer des Fahrzeuges verfügt über keinen Nachweis, dass das Fahrzeug am 28.02.2009 zur Beförderung gefährlicher Güter zugelassen war. Da im Rahmen des ADNR freie Behördenwahl gegolten hat, ist nicht klar, welche Behörde allenfalls ein Zulassungszeugnis ausgestellt haben könnte. Aus dem vorhandenen Zulassungszeugnis geht nicht hervor, ob Übergangsvorschriften zur Anwendung gekommen sind und die Vertragspartei hat dem Sekretariat noch keine zuständigen Behörden gemeldet. Daher ist auch keine Anfrage möglich. Selbst wenn die Kontaktdaten der ausstellenden Behörde des letzten Zulassungszeugnisses bekannt wären, ist davon auszugehen, dass die Beantwortung einer Anfrage im Einzelfall einige Zeit in Anspruch nehmen würde und das Schiff in dieser Zeit unter Umständen still gelegt werden müsste.

Da davon auszugehen ist, dass diese Überprüfung in Zukunft immer aufwändiger wird, regt die österreichische Delegation an zu diskutieren, wie man den Behörden die Arbeit erleichtern und damit die Wartezeit auf ein Zulassungszeugnis verkürzen könnte.

Auch für neuere Schiffe (Schiffe die nach der Anwendung der dem ADN beigefügten Verordnung gebaut worden sind) könnten sich in Zukunft Probleme ergeben: die Anwendbarkeit der einzelnen Übergangsbestimmungen richtet sich in diesem Fall danach, ob das Schiff an dem in der Übergangsvorschrift genannten Datum bereits ein ADN-

¹ Von der UN-ECE in Englisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/21/INF.16 verteilt.

Zulassungszeugnis hatte. Auch das geht aus dem Zulassungszeugnis nicht hervor und kann nach einem mehrmaligen Eigentümerwechsel schwierig nachzuprüfen sein.

Folgende Lösungen wären denkbar:

- Ergänzung eines Eintrags in den Zulassungszeugnissen "Übergangsvorschriften ab (Datum) anwendbar";
- Eintragung aller tatsächlich angewendeten Übergangsvorschriften im Zulassungszeugnis. Diese Lösung würde den Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung der Zulassungszeugnisse erhöhen, aber gleichzeitig eine effektivere Uferstaatskontrolle ermöglichen;
- Ergänzung eines Eintrags in der European Hull Data Base. Derzeit ist diese Datenbank nur für EU-Staaten zugänglich und einige EU-Staaten, die ADN-Vertragsparteien sind, nehmen noch nicht teil. Für einen Zugriff von ADN-Vertragsparteien, die keine EU-Staaten sind, müssen erst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ab wann die Datenbank allen ADN-Vertragsparteien zur Verfügung steht ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Auf Basis einer Diskussion im Sicherheitsausschuss könnte Österreich einen formellen Antrag für die darauffolgende Sitzung einbringen.
